

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKREIS

- AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuss des Wetteraukreises in Friedberg (Hessen), Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzelexemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Druckerei Klein GmbH, Flirstadt

53. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 12. 12. 2024

Nr. 35

145

I. Öffentliche Bekanntmachung:

Die nachstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Nachtragshaushaltssatzung

des Wetteraukreises für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 52 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), und der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90) hat der Kreistag am 30. Oktober 2024 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) im Ergebnishaushalt				
<i>im ordentlichen Ergebnis</i>				
die Erträge	0	0	-592.987.277	-592.987.277
die Aufwendungen	0	0	635.736.634	635.736.634
der Saldo			42.749.357	42.749.357
<i>im außerordentlichen Ergebnis</i>				
die Erträge	0	0	-1.870.290	-1.870.290
die Aufwendungen	0	0	0	0
der Saldo			-1.870.290	-1.870.290
b) im Finanzhaushalt				
<i>aus laufender Verwaltungstätigkeit</i>				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	0	0	-24.264.426	-24.264.426
<i>aus Investitionstätigkeit</i>				
die Einzahlungen	0	0	24.548.191	24.548.191
die Auszahlungen	-6.085.500	0	-112.398.909	-118.484.409
der Saldo	-6.085.500		-87.850.718	-93.936.218
<i>aus Finanzierungstätigkeit</i>				
die Einzahlungen	6.085.500	0	87.850.718	93.936.218
die Auszahlungen	0	0	-23.376.317	-23.376.317
der Saldo	6.085.500		64.474.401	70.559.901

Der Ergebnishaushalt weist einen Fehlbedarf von 40.879.067 EUR aus.

Der Finanzhaushalt weist einen Zahlungsmittelbedarf von -47.640.743 EUR aus.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 87.850.718 EUR um 6.085.500 EUR erhöht und damit auf 93.936.218 EUR neu festgesetzt.

Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung B in Höhe von 2.300.000 EUR

und Kredite aus dem Hessischen Digitalpakt-Schule Gesetz des Landes in Höhe von 2.671.832 EUR

und Kredite aus dem Hessenkassengesetz des Landes in Höhe von 400.000 EUR enthalten.

Gemäß § 103 Absatz 1 HGO in Verbindung mit § 52 Absatz 1 HKO überträgt der Kreistag die Entscheidung über die Aufnahme und die Kreditbedingungen auf den Kreisausschuss.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag der **Liquiditätskredite** wird nicht geändert.

§ 5

Die **Hebesätze** für die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu erhebenden Umlagen bleiben unverändert.

§ 6

Ein **Haushaltssicherungskonzept** wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der vom Kreistag am 08.05.2024 beschlossene **Stellenplan**.

§ 8

Gemäß § 100 Absatz 1 Satz 1 HGO sind **über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unerheblich, entscheidet über deren Leistung der Kreisausschuss.

Unerheblich im Sinne von § 100 Absatz 1 Satz 3 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

im **Ergebnisplan**, wenn sie

- bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 50.000 EUR betragen,
- bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf einem Unterkonto den Betrag von 50.000 EUR nicht überschreiten,

bei **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**, wenn sie

- bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 250.000 EUR betragen,
- bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bei einem Unterkonto den Betrag von 250.000 EUR,
- bei überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen den Betrag von 125.000 EUR, sofern dadurch nicht die Hälfte des Haushaltsansatzes überschritten wird, nicht überschreiten,

soweit sie auf gesetzliche, tarifliche oder bestehende vertragliche Verpflichtungen zurückzuführen sind.

In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung des Kreistages erforderlich.

Alle Zustimmungen sind grundsätzlich dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises
Friedberg (Hessen),
den 31. Oktober 2024

gez. Birgit Weckler
Erste Kreisbeigeordnete

II. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Die nach § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 92a Abs. 3, § 102 Abs. 4, § 103 Abs. 2, § 105 Abs. 2 und § 115 Abs. 3 HGO und des § 54 HKO in Verbindung mit §§ 135 ff HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Nachtragshaushaltssatzung 2024 sind durch das Regierungspräsidium unter dem AZ.: RPDA – Dez. I 16–33 f 02/2-2018/9 erteilt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes 2024 nach § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO;
2. den Gesamtbetrag der in § 2 der ersten Nachtragssatzung des Wetteraukreises für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Kredite in Höhe von 93.936.218 € - abzüglich der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen des Gesetzes zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur an hessischen Schulen (HDigSchulG) in Höhe von 2.671.832 €, die gemäß § 2 Absatz 3 HDigSchulG als genehmigt gelten – in Höhe von

91.264.386 €

(i.W. „einundneunzig Millionen zweihundertvierundsechzigtausenddreihundertsechundsundachtzig Euro“),

der durch die erste Nachtragssatzung um 6.085.500 € erhöht wurde, gemäß § 103 Absatz 2 HGO;

3. den Gesamtbetrag der in § 3 der vorgenannten ersten Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2024 unverändert vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

64.225.600 €

(i.W. „vierundsechzig Millionen zweihundertfünfundzwanzigtausensechshundert Euro“),

gemäß § 102 Absatz 4 HGO;

4. den in § 4 der vorgenannten ersten Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2024 unverändert festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

67.000.000 €

(i.W.: „siebenundsechzig Millionen Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

gez. Prof. Dr. habil. Hilligardt
Regierungspräsident

III. Öffentliche Auslegung

Der I. Nachtragsplan für das Jahr 2024 liegt gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit dem § 97 Abs. 4 HGO zur Einsichtnahme in der Zeit vom

13. bis 30. Dezember 2024

von Montag bis Freitag, jeweils zu den regulären Öffnungszeiten der Kreisverwaltung, am INFO-PUNKT des Wetteraukreises (Gebäude B), Europaplatz, 61169 Friedberg (Hessen) öffentlich aus.

Der I. Nachtragsplan des Wetteraukreises Friedberg (Hessen) für das Haushaltsjahr 2024 mit den dazugehörigen Anlagen liegt ebenfalls auf der offiziellen Webseite des Wetteraukreises – unter folgendem Pfad - <https://wetteraukreis.de/verwaltung/haushalt/1-nachtragshaushalt-2024> zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Friedberg (Hessen), den 11.12.2024

Wetteraukreis
Der Kreisausschuss in Friedberg
(Hessen)

gez. Birgit Weckler
Erste Kreisbeigeordnete